



Inhalt

- A. Allgemeines
- B. Organe
- C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Memmingen sind die Satzung der Sektion Memmingen, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Memmingen des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Memmingen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Memmingen.**
- 2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.
- die Sportförderung von talentierten Jugendlichen und deren Unterstützung bei Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, sowie auf Einladung des Jugendausschusses der Sektionsvorstand und Gäste.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden. **Auf schriftlichen Antrag kann die Moderation der Jugendvollversammlung auch von der Jugendvollversammlung auf Dritte übertragen werden.**

6. Die **ordentliche Jugendvollversammlung findet** mindestens **jährlich** statt. Sie wird vom **Jugendausschuss** (siehe § 7) **vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens zwei Monaten** durch **Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung** an den in **Abs. 2 und Abs. 3** genannten Personenkreis einzuberufen. Ein **Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung** muss mit der **Einladung bekannt gegeben** werden.

7. Der*Die **Jugendreferent*in** (*alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent*) kann jederzeit aus **dringlichem Grund** eine **außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen**. Er*Sie muss eine **außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 20 Personen** der in **Abs. 2** genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter **Angabe des Beratungsgrundes** beantragt wird.

8. Die **außerordentliche Jugendvollversammlung muss** spätestens zwei Monate **nach Antragsstellung stattfinden** und ist **spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung** an die in **Abs. 2 und Abs. 3** genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

9. Die **Jugendvollversammlung muss zu einer kind- und jugendgerechten Zeit stattfinden.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die **Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand** (*alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand*)
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses für die Zeit von einem Jahr**
- c) **Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen**, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*), seine*ihre Stellvertreter*innen **und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in** (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent*) und des Jugendausschusses
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) **Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen, dieser muss volljährig sein.**
- k) **Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis **spätestens zwei Wochen** vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**
- 5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendvollversammlung kann während der Diskussion zu einem Antrag / TOP fordern, sofort über diesen abzustimmen oder die Abstimmung in geplanter Form nicht zu tätigen. Wird diesem Antrag auf sofortige Abstimmung bzw. dem Antrag auf Verschiebung der Abstimmung von der Jugendvollversammlung mit absoluter Mehrheit zugestimmt, ist die Abstimmung sofort durchzuführen bzw. zu verschieben.**

§ 7

Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (*alternativ*: die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.**

Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen. Der Jugendausschuss kann Gäste einladen, die mindestens eine Woche vor der nächsten Jugendausschuss-Sitzung bekannt gegeben werden müssen. Dies muss vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Beratung des*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferenten)**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten)**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in und dessen*deren Stellvertreter*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung welche spätestens vier Monate nach Amtseintritt der*des kommissarische*n Jugendreferent*in stattzufinden hat. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendreferent*in (*alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent*)

1. **Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.** (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.*) Er*Sie muss volljährig sein.

2. **Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

(*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.*)

§ 11

Aufgaben des*der Jugendreferent*in *oder: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten*

Der*Die Jugendreferent*in ist (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind*) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses (gewählter Stellvertreter) vertreten.

Der*Die Jugendreferentin kann (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

C. Rahmenbedingungen

§ 12

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (alternativ: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 13

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 14

Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 06.03.2018



(Unterschriften: Stefan Bieringer, Maria Hüber, Michael Dressler, Jürgen Noszkovics)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018

(Unterschrift)